



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2023

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 *b*)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

### **78/216. Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, durch die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und die Gewährleistung ihres Schutzes**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*sowie geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und anderen einschlägigen Übereinkünften,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die üblicherweise als Erklärung über Menschenrechtsverteidiger bezeichnet wird, im Konsens verabschiedete, und den Staaten nahelegend, die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen der Erklärung im Kontext ihrer Umsetzung zu achten,*

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



in dieser Hinsicht *betonend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen gleichermaßen gelten und im Kontext der Erklärung insbesondere für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, und dass diese Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung geachtet, geschützt und verwirklicht werden müssen,

*unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 76/174 vom 16. Dezember 2021 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 49/18 vom 1. April 2022<sup>3</sup> und 52/4 vom 3. April 2023<sup>4</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution 68/181 vom 18. Dezember 2013, mit der die wichtige und legitime Rolle aller Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle anerkannt wird, die zu Geschlechtergleichstellung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung beiträgt,

*feststellend*, dass im Jahr 2023 der fünfundsiebzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der dreißigste Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>5</sup> begangen werden, und die Bedeutung dieser Rechtsinstrumente für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte anerkennend,

*sowie feststellend*, dass auf das Jahr 2023 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, fällt, die üblicherweise als Erklärung über Menschenrechtsverteidiger bezeichnet wird,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass diese Jahrestage die wertvolle Gelegenheit bieten, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und sich der Errungenschaften, bewährten Verfahrensweisen und Herausforderungen im Hinblick auf die volle Verwirklichung der Menschenrechte für alle, ohne jegliche Diskriminierung, bewusst zu werden,

*erneut erklärend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen und dazu verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen zu achten, zu fördern und zu schützen,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf gerechte und ausgeglichene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung jedes einzelnen Rechts beziehungsweise jeder einzelnen Freiheit,

*in dem Bewusstsein*, dass die Arbeit der Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte dazu beitragen kann, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Frieden und Sicherheit zu stärken,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Erklärung über Menschenrechtsverteidiger und ihre vollständige und wirksame Umsetzung sind und dass die Förderung der Achtung, der Unterstützung und des Schutzes der Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich durch

---

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VI, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>5</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter [https://mensenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user\\_upload/menschen\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://mensenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf).

Frauen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen und diejenigen, die im Bereich ökologischer Menschenrechte tätig sind, für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung der Konfliktprävention, des Friedens und der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Umweltschutzes, durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und anderen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, überwachen, darüber berichten und dazu beitragen, und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>6</sup>,

*in Anerkennung* der positiven, wichtigen und legitimen Rolle, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt zukommt, und tief besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich mit Umweltfragen befassen und als Verteidigerinnen und Verteidiger ökologischer Menschenrechte bezeichnet werden, zu den am stärksten exponierten und gefährdeten gehören,

die positive, wichtige und legitime Rolle *unterstreichend*, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern bei der Förderung und Verteidigung der Verwirklichung aller Menschenrechte auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zukommt, so auch indem sie mit Regierungen zusammenarbeiten und zu den Anstrengungen zur Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Staaten beitragen,

*in Anerkennung* der bedeutenden und legitimen Rolle der Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Menschenrechtsverteidigerinnen, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, unter anderem in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, im Hinblick auf die Überwachung und Dokumentation von sowie die Sensibilisierung für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie gegebenenfalls Verletzungen des humanitären Völkerrechts, im Hinblick auf die Stärkung der Rechenschaftspflicht, die Bekämpfung der Straflosigkeit, die Bekämpfung von Hassparolen, Fehlinformationen und Desinformation, den Beistand für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen beim Zugang zur Justiz, die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die Sensibilisierung für die menschenrechtlichen Auswirkungen von Konflikten und humanitären Notlagen, und die Beteiligung am Aufbau rechenschaftspflichtiger und bürgernaher Institutionen,

*betonend*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger bei der Ausübung der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

*unterstreichend*, dass mit der Charta und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmende innerstaatliche Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger friedlich auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinwirken,

---

<sup>6</sup> Resolution 70/1.

*unter Begrüßung* der Maßnahmen, die manche Staaten ergriffen haben, um online und offline ein sicheres und günstiges Umfeld für die Förderung, den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte zu schaffen, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der positiven Anstrengungen der Behörden, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, und der Zivilgesellschaft zur Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger nationaler Politiken, Gesetze, Programme und Praktiken und zur Überwachung ihrer Umsetzung,

*in Anbetracht* dessen, dass innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung die Verteidigung der Menschenrechte nicht behindern, sondern ermöglichen sollen, sowohl online als auch offline, namentlich indem sie weder unter Strafe gestellt noch stigmatisiert wird und indem Behinderungen, Blockierungen und Einschränkungen dieser Arbeit unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen vermieden werden,

*in dem Bewusstsein*, dass die institutionellen Maßnahmen zum Schutz derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, und zur Förderung ihrer Arbeit innerhalb der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen und nationaler Systeme seit der Verabschiedung der Erklärung zwar zahlenmäßig zugenommen haben, jedoch nach wie vor nicht ausreichen, um gegen die anhaltenden weltweit an Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vorzugehen, und dass zur wirksamen Umsetzung der Erklärung verstärkte Maßnahmen notwendig sind,

*ernsthaft besorgt*, dass Personen und Organisationen, die Menschenrechte fördern und verteidigen, in vielen Ländern häufig Bedrohungen, Belästigung, Diskriminierung, Angriffen und unerlaubter oder willkürlicher, online und offline erfolgreicher Überwachung ausgesetzt sind und infolge dieser Aktivitäten in Unsicherheit leben, unter anderem durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, durch willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Missbrauch von Straf- oder Zivilverfahren oder beklagenswerte Akte der Einschüchterung und Vergeltung in der Absicht, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organen im Bereich der Menschenrechte zu verhindern, und alle diese Rechtsverletzungen und Übergriffe nachdrücklich verurteilend,

*tief besorgt* über das Fortbestehen mehrfacher und intersektioneller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, sowohl online als auch offline, und sämtlicher Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, feststellend, dass Verleumdung, Stigmatisierung, Diffamierungskampagnen und Hassparolen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen häufig darauf abzielen, ihre Legitimität infrage zu stellen und sie zum Schweigen zu bringen, dass Frauen, die den Zugang zu Diensten auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit fördern, Stigmatisierung und Gewalt ausgesetzt sein können, und dass einschränkende oder diskriminierende Rechtsvorschriften oder geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen diese Risiken erhöhen und diejenigen, die solche Angriffe begehen, ermutigen können,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Computerkriminalität, wie etwa Gesetze zur Regelung zivilgesellschaftlicher Organisationen, in einigen Fällen missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger angewandt werden oder dass sie in völkerrechtswidriger Weise deren Arbeit behindert und ihre Sicherheit gefährdet haben,

*anerkennend*, wie dringend wichtig es ist, gegen die Verwendung von Rechtsvorschriften zum Zweck der Behinderung oder ungebührlichen Einschränkung der Fähigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern zur Ausübung ihrer Arbeit und zum

Zugriff auf Ressourcen anzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern und zu beenden, namentlich durch die Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, um die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten,

*sowie anerkennend*, dass der Schutz derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, nur im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes vollständig gewährleistet werden kann, der die Stärkung der demokratischen Institutionen, die Sicherung des zivilgesellschaftlichen Raums, die Bekämpfung der Straflosigkeit, die Beendigung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, der wirtschaftlichen Ungleichheit und der sozialen Ausgrenzung sowie die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz umfasst,

*betonend*, wie wichtig die konstruktive Beteiligung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern an der Umsetzung der Erklärung ist, und bekräftigend, dass jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen hat, sowohl online als auch offline, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechtsrats und seiner Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der geltenden Geschäftsordnung und Modalitäten und ohne Repressalien befürchten zu müssen,

*sowie betonend*, dass die Staaten und nichtstaatliche Akteure weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um ein sicheres und günstiges Umfeld für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und ihren Schutz zu schaffen, unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt und der vielfältigen Umfeldler, in denen sie tätig sind,

1. *blickt mit Interesse* dem fünfundsiebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem dreißigsten Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und dem fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen<sup>7</sup>, die üblicherweise als Erklärung über Menschenrechtsverteidiger bezeichnet wird, *entgegen* und unterstreicht die Bedeutung der Mandate des Menschenrechtsrats, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und aller anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen im Hinblick auf Förderung und Schutz der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind und auf die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, der Aktionsplattform von Beijing<sup>8</sup> und der Erklärung über Menschenrechtsverteidiger Bezug genommen wird, durch alle Menschen;

2. *bestärkt* die Staaten darin, diese Jahrestage zu nutzen, um ein Bewusstsein für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien zu wecken und für deren Rolle bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren sowie die Erklärung über Menschenrechtsverteidiger und die Beiträge der Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger für die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu würdigen und zu feiern;

---

<sup>7</sup> Resolution 53/144, Anlage.

<sup>8</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich der Frauen unter ihnen, neue Denkanstöße zu den Menschenrechten zu entwickeln und zu erörtern, namentlich in der Frage, wie die Menschenrechte unter anderem mit der nachhaltigen Entwicklung, dem Klimawandel, der Umwelt, der Wirtschaft, neuen digitalen Technologien und sämtlichen Formen von Diskriminierung in Verbindung stehen, und Informationen zu solchen Denkanstößen zu verbreiten und für ihre Akzeptanz zu werben, als ein Beitrag zu Verwirklichung der Menschenrechte für alle;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ihrer Pflicht gerecht zu werden, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind und auf die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien sowie der Erklärung über Menschenrechtsverteidiger Bezug genommen wird;

5. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern dabei zukommt, die Staaten bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf das Versprechen, niemanden zurückzulassen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern auf der ganzen Welt, verurteilt mit Nachdruck die Gewalt gegen diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, sowie ihre Kriminalisierung, Belästigung, Einschüchterung, Folter, ihr Verschwindenlassen, ihre willkürliche Verhaftung und Inhaftierung und ihre Tötung und die Angriffe auf sie sowie alle anderen Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, die staatliche und nichtstaatliche Akteure an ihnen begehen, einschließlich an Frauen, Verteidigerinnen und Verteidigern ökologischer Menschenrechte und Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, und betont, dass die Straflosigkeit bekämpft werden muss, indem gewährleistet wird, dass die für Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich ihrer Rechtsvertreter, mit ihnen verbundener Personen und ihrer Familienmitglieder, Verantwortlichen mittels unparteiischer Untersuchungen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

7. *verurteilt* alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung, die sowohl online als auch offline von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Personen, Gruppen und Organe der Gesellschaft begangen werden, unter anderem gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen und ihre Familienmitglieder, die mit subregionalen, regionalen und internationalen Organen, einschließlich der Vereinten Nationen, ihrer Vertreter und Mechanismen, auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten suchen, zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, und fordert alle Staaten mit Nachdruck auf, dem Recht jedes Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen Wirksamkeit zu verleihen;

8. *begrüßt* die Arbeit der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, nimmt Kenntnis von den Berichten, die sie dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung vorgelegt hat, und legt allen Staaten nahe, die Umsetzung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu erwägen und mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass die Unterstrafestellung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit sowie die Maßnahmen, mit denen gegen diesbezügliche Bedro-

hungen vorgegangen wird, mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, um zu verhindern, dass die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern gefährdet oder ihre Arbeit ungebührlich behindert wird;

10. *fordert* die Staaten außerdem *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, unter anderem von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, zu verhindern und zu beenden, und fordert in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die Freilassung von Personen, bei denen unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen eine Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, weil sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgeübt haben, wie etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, unter anderem im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter anderem durch die Durchführung der bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und erforderlichenfalls durch die Verabschiedung und Durchführung umfassender Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ein sicheres und günstiges Umfeld online sowie offline zu fördern, in dem diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, ungehindert und frei von willkürlicher oder rechtswidriger Überwachung und von Repressalien und Unsicherheit tätig sein können, indem sie unter anderem das Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und am kulturellen Leben, die Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, einschließlich zu wirksamem Rechtsschutz, gewährleisten;

12. *betont* die legitime und wertvolle Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Förderung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, der Förderung des Zugangs zu Diensten auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, dem Einsatz für Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt, einschließlich solcher Diskriminierung und Gewalt, wie sie durch den Einsatz von Technologien auftreten oder verstärkt werden;

13. *bekundet auch weiterhin ihre besondere Besorgnis* über die systemische und strukturelle Diskriminierung, wirtschaftliche Entrechtung, Gewalt und Belästigung, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen in verschiedenen Situationen und Umständen unverhältnismäßig häufig gegenübersehen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie online und offline geführter Diffamierungs- und Verleumdungskampagnen;

14. *verurteilt* alle Angriffe auf Menschenrechtsverteidigerinnen und fordert die Staaten erneut mit Nachdruck auf, geeignete, robuste und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen zu ergreifen und in ihre Anstrengungen zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

15. *würdigt* die Beiträge von Kindern, wobei ihren Ansichten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessenes Gewicht zuzumessen ist, und Jugendlichen zur Verteidigung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie die Diskriminierung, denen sie aufgrund ihres Alters und der Art ihres bürgerschaftlichen Engagements und infolge ihrer Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte ausgesetzt sein können, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, das junge Menschen dabei unterstützt, die Menschenrechte zu fördern;

16. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wesentliche Faktoren für die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern sind, und fordert die Staaten mit Nachdruck auf, Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Institutionen, zum Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums, zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen;

17. *fordert* die Staaten nachdrücklich *auf*, die wichtige und legitime Rolle, die denjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich der Frauen unter ihnen, bei der Förderung aller Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Faktoren für die Gewährleistung ihres Schutzes zukommt, durch öffentliche Erklärungen, Politiken, Programme oder Gesetze zu fördern, so auch indem sie die Unabhängigkeit ihrer Organisationen achten und die Stigmatisierung ihrer Arbeit anprangern;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und die Sicherheit aller Menschen zu gewährleisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, die unter anderem das Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unerlässlich sind;

19. *fordert* die Staaten *auf* und legt den nichtstaatlichen Akteuren nahe, zu gewährleisten, dass diejenigen, die am Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, ihren Rechtsvertretern, mit ihnen verbundenen Personen oder ihren Familienmitgliedern beteiligt sind, im Hinblick auf die Menschenrechte und die Schutzbedürfnisse gefährdeter Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger geschult sind;

20. *unterstreicht* die legitime und wertvolle Rolle, die den Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern bei Vermittlungsbemühungen zukommt und dabei, Menschen, die Opfer von Verletzungen oder Missbräuchen ihrer Menschenrechte geworden sind, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beim Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu unterstützen, insbesondere Mitglieder von verarmten Gemeinschaften und von Gruppen und Gemeinschaften in prekären Situationen sowie Angehörige von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung aller Formen von Gewalt, Einschüchterung, Drohungen, Drangsalierung und Angriffen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im Internet und über digitale Technologien und Instrumente zu ergreifen, den Einsatz von Überwachungstechnologien gegen sie in einer Weise, die nicht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen steht, zu unterlassen und diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich der Frauen unter ihnen, im Online-Umfeld zu schützen und den Erlass von Gesetzen und die Einführung von Politiken und Praktiken zu erwägen, die sie vor Gewaltandrohungen und Einschüchterung im Internet schützen, und zugleich das Recht auf freie Meinungsäußerung und Privatheit zu bekräftigen, und legt ferner den Anbietern sozialer Medien nahe, Angriffe auf Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu verurteilen, wenn diese auf ihren Plattformen stattfinden;

22. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, von Abschaltungen des Internets, Netzwerkeinschränkungen oder sonstigen Maßnahmen, unter anderem Eingriffen in die Nutzung von Technologien wie beispielsweise Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien, abzusehen, die in der Absicht erfolgen, Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, zu stören oder daran zu hindern, Zugang zu Informationen zu erhalten, diese zu verbreiten und sicher zu kommunizieren, und sicherzustellen, dass Einschränkungen in diesem Bereich mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind;

23. *fordert* die Staaten *mit Nachdruck auf*, Beschwerden und Vorwürfe betreffend gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen oder ihre Familienmitglieder gerichtete Drohungen oder an ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch staatliche und nichtstaatliche Akteure auf rasche, wirksame, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise zu untersuchen und gegebenenfalls Verfahren gegen die Tatverantwortlichen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Straflosigkeit für solche Taten beseitigt wird, und der Öffentlichkeit soweit wie möglich über die Untersuchungen und Verfahren Bericht zu erstatten;

24. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete und wirksame Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern zu entwickeln und umzusetzen, die gefährdet sind oder sich in verwundbaren Situationen befinden, so auch durch konstruktive Konsultationen mit ihnen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse, sowie sicherzustellen, dass diese Mechanismen ganzheitlich, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet und alters- und geschlechtersensibel sind und den Schutzbedürfnissen der Personen und der Gemeinschaften, in denen sie leben, entsprechen und auch als Frühwarnmechanismen fungieren, die den Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, wenn sie bedroht werden, sofortigen Zugang zu Behörden gewähren, die über die Zuständigkeit verfügen und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, um wirksame Schutzmaßnahmen bereitzustellen, während zugleich weitere Forschungsarbeiten unternommen werden sollen, um die Wirksamkeit der bestehenden Schutzmechanismen zu erhöhen;

25. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien)<sup>9</sup> geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Einbindung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und die Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben, zugleich mit Besorgnis feststellend, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihre Mitglieder und Beschäftigten selbst bisweilen Schutz benötigen;

26. *fordert* die Staaten *mit Nachdruck auf*, umfassende, dauerhafte und alters- und geschlechtergerechte öffentliche Politiken und Programme zu erarbeiten und einzuführen, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger in allen Phasen ihrer Arbeit online wie offline unterstützen und schützen, die eine wirksame Koordinierung zwischen den maßgeblichen institutionellen Akteuren gewährleisten, insbesondere auf der nationalen und der lokalen Ebene, gegen die Ursachen der Angriffe auf Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und die Hindernisse für die Verteidigung der Rechte vorgehen und unter anderem der Vielfalt derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, ihren vielfältigen Tätigkeitsfeldern und den intersektionellen Dimensionen von Rechtsverletzungen und Übergriffen Rechnung tragen, die gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, indigene Völker, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Angehörige von Minderheiten und ländlichen Gemeinschaften begangen werden sowie gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einsetzen;

27. *bekräftigt mit allem Nachdruck*, dass die Tätigkeit derjenigen, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fördern und verteidigen, als entscheidender Faktor für die Verwirklichung dieser Rechte dringend geachtet, geschützt, erleichtert und gefördert werden muss, insbesondere wenn sie die Umwelt, Fragen von Grund und Boden, Fragen indigener

---

<sup>9</sup> Resolution 48/134, Anlage.

Völker und die wirtschaftliche Tätigkeit sowie die Entwicklung betreffen, unter anderem im Rahmen der unternehmerischen Rechenschaftspflicht;

28. *fordert* nichtstaatliche Akteure, einschließlich transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, *nachdrücklich auf*, ihrer Verantwortung nachzukommen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, zu achten, und unterstreicht die Notwendigkeit, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu gewährleisten und transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass sie angemessene Rechtsbehelfe bereitstellen, und fordert zugleich die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht einschlägige Maßnahmen zu ergreifen und Gesetze zu verabschieden, unter anderem um alle Unternehmen für ihre Beteiligung an Drohungen gegen oder Angriffen auf Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zur Rechenschaft zu ziehen;

29. *fordert* alle Staaten *auf* und legt nichtstaatlichen Akteuren nahe, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>10</sup> umzusetzen, unterstreicht, dass es in der Verantwortung aller Unternehmen liegt, einschließlich transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Rechts von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, und ihnen die Ausübung ihres Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gestatten, und unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame und zugängliche Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen;

30. *ist sich* des wichtigen Beitrags *bewusst*, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten, so auch der Zielvorgabe 16.10, und fordert die Staaten auf, auf nationaler Ebene verstärkt aufgeschlüsselte Daten zu sammeln und zu analysieren und über die Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung, Folter und anderen Handlungen, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern schaden, Bericht zu erstatten, wie in Indikator 16.10.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen, und alles zu tun, um diese Daten den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Aktionsaufruf des Generalsekretärs für die Menschenrechte und dem Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes;

32. *legt* allen betroffenen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes umzusetzen und zu prüfen, wie sie die Staaten auf deren Ersuchen bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren und förderlichen Umfelds für diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich der Frauen unter ihnen, und bei der Gewährleistung ihres Schutzes unterstützen können;

---

<sup>10</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf).

33. *legt* dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, in Absprache mit der Sonderberichterstatterin und anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrates auch weiterhin Informationen über bewährte Verfahren und Probleme bei der Entwicklung eines kohärenteren Ansatzes zur Unterstützung der Erklärung durch die Vereinten Nationen zu sammeln und weiterzugeben;

34. *legt* dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem nahe*, im Rahmen seines Mandats, unter anderem in Zusammenarbeit mit Staaten, Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, seine Arbeit zur Erhebung von Informationen über Bedrohungen von und Angriffe auf diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, fortzusetzen, einschließlich Fällen ihrer willkürlichen Inhaftierung und Freiheitsberaubung aufgrund der Ausübung ihrer Menschenrechte, und diese Informationen über bestehende Kanäle öffentlich verfügbar zu machen;

35. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Sonderberichterstatterin jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern;

36. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem Mandat auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

50. Plenarsitzung  
19. Dezember 2023